

EXOTISCHE
RECHTS- UND INTERESSENSGEBIETE

Sprengstoffrecht

Kaum ein Rechtsgebiet ist so vielfältig und alltagsrelevant wie das Sprengstoffrecht – und dennoch kennt es fast niemand.

TEXT DIRK WÜBBE

Und Sie, Herr Kollege, in welchem Bereich beraten Sie?“ – „Sprengstoffrecht.“ – „Ach so. (Pause) Äh, WAS beraten Sie?“ – „Sprengstoffrecht.“ „Aha.“ (verständnisloses Stirnrunzeln)

So oder so ähnlich fangen die meisten Gespräche mit Kolleginnen oder Kollegen an, die sich noch nicht mit dem spannendsten aller Rechtsgebiete beschäftigt haben: dem Sprengstoffrecht.

Es geht Ihnen ähnlich?

Dann sollen die nachfolgenden Zeilen Lust auf ein Rechtsgebiet machen, welches so weit abseits des Legal Mainstream liegt, dass es nicht mehr als exotisch, sondern schon als esoterisch gelten kann, dabei aber gleichzeitig eine gar nicht so kleine Alltagsbedeutung besitzt.

Vom Airbag bis zum Streichholz

Das Sprengstoffrecht ist äußerst vielfältig und gleicht sowohl von den Schnittmengen mit anderen Rechtsgebieten als auch von den Rechtssubjekten einer Fusionsküche, einem legal melting pot im besten Sinne.

Das europarechtlich durchgeformte (man kann hier nicht mehr von überformt sprechen) Rechtsgebiet beinhaltet Komponenten vom und Schnittmengen zum Chemikalien-, Europa-, Gefahrgut-, Immissionsschutz-, Straf- und Verwaltungs- bis hin zum Weltraumrecht.

Geht es beim Letztgenannten wohl oft um die Frage, wer haftet, wenn einem Weltraumschrott auf den Kopf fällt (vgl. Anwaltsblatt 2025, S. 170 f.), so geht es beim Sprengstoffrecht darum, den späteren Weltraumschrott erst einmal mit entsprechenden Raketentriebwerken sicher nach oben zu bringen.

So vielfältig wie die Schnittmengen mit anderen Rechtsbereichen sind auch die Stoffe und Gegenstände, welche dem Sprengstoffrecht unterliegen.



Dirk Wübbe
Rechtsanwalt und Spezialist
für Sprengstoffrecht

Von Sprengstoffen für Steinbrüche und Tunnelbau über militärische Munition (zum Beispiel Taurus), Treibstoffen für zivile Jagdmunition, Feuerwerk, Airbags, Sauerstofferzeugern für Notfälle in Flugzeugen, Seenotrettungswesten und -inseln, bis hin zu ganz gewöhnlichen Streichhölzern ist alles dabei, auch wenn nicht für alles alle Regelungen gelten.

Das Sprengstoffrecht kennt dabei ein stark ausdifferenziertes System von Berechtigungen, wer wann wie mit was hantieren darf:

Einleuchtend, dass Sprengstoffe aufgrund ihres Schadpotentials nicht für jedermann frei zu erwerben sind. Auch dürfte vielen bekannt sein, dass Feuerwerk nur zu Silvester und Neujahr von jedermann abgebrannt werden darf. Dass aber Airbags als pyrotechnische Bauelemente nicht von jedermann im eigenen Auto ein- und ausgebaut werden dürfen, dürfte Eigentümer insbesondere älterer Kfz interessieren.

Älter als das BGB

Als klassische Verbotsmaterie mit Erlaubnisvorbehalt reichen die Wurzeln des

Sprengstoffrechts bis ins 19. Jahrhundert zurück. Mit dem *Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen* vom 9. Juni 1884 und der damaligen Gewerbeordnung wurde bereits zu Kaisers Zeiten unter sagt, Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit im „Gewerbe im Umherziehen“ (heute Reisegewerbe) feilzubieten. Da diese Regelung im Kern auch heute noch existiert, übertrifft das Sprengstoffrecht damit punktuell sogar das BGB, was rechtliche Kontinuität angeht.

Sprengstoffrecht im 21. Jahrhundert

Zugleich erweist sich das Sprengstoffrecht als äußerst dynamisch und modern. Die Malamud-Entscheidung des EuGH hat ganz grundsätzliche Fragen der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs zum Recht anhand harmonisierter Normen aufgeworfen. Da sowohl die Explosivstoff-Richtlinie (2014/28/EU) als auch die Pyrotechnik-Richtlinie (2013/29/EU) der Konkretisierung durch harmonisierte Normen bedürfen, ergeben sich hier direkte Auswirkungen für und unmittelbar in das Sprengstoffrecht.

Auch Kuriositäten bieten sich: So war der VGH Baden-Württemberg der Ansicht (Az. 6 S 1251/20), dass zwei Lager für 2,4 Tonnen Pyrotechnik mit einer Tankstelle zu vergleichen seien und daher doch bitte in einem Gewerbegebiet gebaut werden sollten. (Man kann nur hoffen, daß diese „Tankstelle“ nie einen Havariefall erleidet.)

Historisch konstant, spannend modern, vielfältig und komplex, logisch aber auch kurios: Sprengstoffrecht eben!

Sind Sie auch auf einem exotischen Rechts- oder Interessensgebiet tätig und wollen den Kolleg:innen das Gebiet einmal vorstellen? **Gerne Feedback an anwaltsblatt@anwaltverein.de.**